

Satzung der Gemeinde SCHONSTETT über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Schonstett erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (3) Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaillen soll über 20 nicht hinausgehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Metall geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 58 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Unterschrift „Gemeinde Schonstett“. Die Rückseite ist nicht beschriftet.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um die Gemeinde Schonstett verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.
(Ort) (Datum) (Name) 1. Bürgermeister“.
- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

III. Alters- und Ehejubiläum

§ 3

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert von max. 100,00 € überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamanten (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder der Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

IV. Inkrafttreten

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schonstett, 11.01.2010



(Josef Fink), 1. Bürgermeister

Beschlussvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 14.12.2009 durch den Gemeinderat der Gemeinde Schonstett mit 13 : 0 Stimmen beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 15.01.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Schonstett zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Schonstett hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.01.2010 angeschlagen und am 29.01.2010 wieder entfernt.

Gemeinde Schonstett

Schonstett, den 01.02.2010



(Fink)

1. Bürgermeister